

Liechtensteinische Vermögensstrukturen für Familienvermögen im heutigen Umfeld

Francesco A. Schurr*

I.	Einleitung	113
	1. Standort Liechtenstein	113
	2. Eingrenzung des Themenbereichs	114
II.	Rechtsformen im Vergleich	114
	1. Funktionsverwandtschaft vs. Rechtsdogmatik	114
	2. Mehrgleisigkeit	115
	3. Kompatibilität der Vermögensstrukturen mit dem sonstigen liechtensteinischen Recht	116
III.	Fragen des internationalen Privatrechts	116
	1. Einführung	116
	2. Stiftung im internationalen Privatrecht	117
	a. Grundsätzliche Geltung der Gründungstheorie	117
	b. Abweichen von der Gründungstheorie?	118
	c. Erwerbszweck	119
	d. Aufsicht und Registerpublizität	120
IV.	Stiftungszweck im heutigen Umfeld	121
	1. Zweckbegrenzung	121
	2. Weiter Begünstigtenbegriff	121
V.	Asset Protection im heutigen Umfeld	122
	1. Relevanz des Vermögensschutzes	122
	2. Rechtsmissbrauch?	123
	3. Anfechtbarkeit wegen unentgeltlicher Übertragung	123
	4. Ergänzung des Pflichtteils	124
VI.	Ausblick: Segmentierte Verbandspersonen	125
VI.	Fazit	126

* Prof. Dr. iur. FRANCESCO A. SCHURR ist Universitätsprofessor und Inhaber des Lehrstuhls für Gesellschafts-, Stiftungs- und Trustrecht an der Universität Liechtenstein (www.uni.li/gesellschaftsrecht) und Wissenschaftlicher Leiter des Executive Master of Laws (LL.M.) im Gesellschafts-, Stiftungs- und Trustrecht (www.uni.li/llm-gesellschaftsrecht).

Literaturverzeichnis

Brditschka Ralf/Quass Marlene, PSG, 2. Auflage § 1; Frick Mario, LugÜ II: Nicht-Integration, um ausländische Assets zu schützen?, in: Heiss Helmut/Kellerhals Andreas/Kley Andreas/Schnyder Anton K./Schurr Francesco A. (Hrsg.), Asset Protection: Möglichkeiten und Grenzen am Finanzplatz Liechtenstein, Zürich/St. Gallen 2014, 127; ders., Liechtensteinische Gesellschaften: Ihre Anerkennung und Wirkungen von ausländischen Urteilen, LJZ 2004, 224 ff.; Gasser Johannes, Liechtensteinisches Stiftungsrecht § 2; Grolimund Pascal, Ausländisches Pflichtteilsrecht v. asset protection: Art. 29 Abs. 5 IPRG zwischen nationalem Anspruch und internationaler Wirklichkeit, in: Heiss Helmut (Hrsg.), Asset Protection: Möglichkeiten und Grenzen am Finanzplatz Liechtenstein, Zürich/St. Gallen 2014, 107; Heiss Helmut, Die liechtensteinische Stiftung und die Grundfreiheiten des EWR-Abkommens, LJZ 2007, 1 ff.; Jakob Dominique, Internationales Stiftungsrecht, in: von Campenhausen Axel Frhr./Richter Andreas (Hrsg.), Stiftungsrechts-Handbuch, 4. Auflage, München 2014, § 44; ders., Perspektiven des Stiftungsrechts in der Schweiz und in Europa – Einblick und Ausblick, in: Jakob Dominique (Hrsg.), Perspektiven des Stiftungsrechts in der Schweiz und in Europa, Basel 2010, 1 ff.; ders., Stiftungsartige Erscheinungsformen im Ausland – Rechtsvergleichender Überblick, in: Beuthien Volker/Gummert Hans (Hrsg.), Münchener Handbuch des Gesellschaftsrechts, Band 5: Verein, Stiftung bürgerlichen Rechts, § 119; ders., Die liechtensteinische Stiftung – Eine strukturelle Darstellung des Stiftungsrechts nach der Totalrevision vom 26. Juni 2008, Schaan 2009; ders., Schutz der Stiftung – Die Stiftung und ihre Rechtsverhältnisse im Widerstreit der Interessen, Tübingen 2006; Jakob Dominique/Studen Goran/Uhl Matthias, Verein – Stiftung – Trust, Entwicklungen 2011, njus.ch, Bern 2012; Jakob Dominique/Uhl Matthias, Die liechtensteinische Familienstiftung im Blick ausländischer Rechtsprechung, IPRax 2012, 451 ff.; Kletečka Andreas, Pflichtteilsrechtliche Behandlung der Errichtung einer Privatstiftung, EF-Z 2012/2; Richter Andreas/Wachter Thomas (Hrsg.), Handbuch des internationalen Stiftungsrechts, Angelbachtal 2007; Prast Peter, Anerkennung liechtensteinischer Gesellschaften im Ausland – Eine rechtsvergleichende Untersuchung nach deutschem, schweizerischem und österreichischem Recht, St. Gallen 1997; ders., Anerkennung liechtensteinischer juristischer Personen im Ausland, in: Ebke Werner F./Schurr Francesco A. (Hrsg.), Themenheft Liechtenstein, ZVglRWiss 2012, 391 ff.; Schauer Martin, in: Schauer Martin (Hrsg.), Kurzkommentar zum liechtensteinischen Stiftungsrecht, Basel 2009, Art. 552 § 38; Schnyder Anton K., Keine Erstreckung der europarechtlichen Niederlassungsfreiheit auf Gesellschaften schweizerischen Rechts, GPR 2009, 227 ff.; ders., IPR-Fragen zur Anerkennung liechtensteinischer Stiftungen, in: Schurr Francesco A. (Hrsg.), Zivil- und gesellschaftsrechtliche Fragen zur Führung und Abwicklung von Stiftungen, Zürich 2014, 1 ff. (in Erscheinung); Schopper Alexander, Liechtensteinische und österreichische Stiftungen im internationalen Privatrecht, in: Schumacher Hubertus/Zimmermann Wigbert (Hrsg.), 90 Jahre Fürstlicher Oberster Gerichtshof – Festschrift für Gert Delle Karth, Wien 2013, 889 ff.; Schurr Francesco A., Begünstigtenrechte im Wandel der Zeit – Auskunft, Zuwendung und Asset Protection, in: Schurr Francesco A. (Hrsg.), Wandel im materiellen Stiftungsrecht und grenzüberschreitende Rechtsdurchsetzung durch Schiedsgerichte, Zürich 2013, 99 ff.; ders., Die Einflussrechte des Stifters – eine Gratwanderung?, in: Schurr Francesco A. (Hrsg.), Der Generationenwechsel in der Stiftungslandschaft, Zürich 2012, 45 ff.; ders., Der liechtensteinische Trust als alternatives Gestaltungsinstrument zur Stiftung, in: Schurr Francesco A. (Hrsg.), Das neue liechtensteinische Stiftungsrecht – Anwendung, Auslegung und Alternativen, Zürich 2012, 133 ff.; Sprecher Thomas, Braucht die Schweiz ein neues Vehikel zur privatnützigen Vermögensperpetuierung?, in: Jakob Dominique (Hrsg.), Perspektiven des Stiftungsrechts in der Schweiz und in Europa, 2010, 181 ff.; Uhl Matthias, Das Internationale Privatrecht der Stiftung und das Aufsichtsrecht, in: Hüttemann Rainer/Rawert Peter/Schmidt Karsten/Weitemeyer Birgit (Hrsg.), Non Profit Law Yearbook 2012/2013, Hamburg 2013, 189 ff.; Umlauf Manfred, Die Anrechnung von Schenkungen und Vorempfängen im Erb- und Pflichtteilsrecht, Wien 2001; von Schönfeld Johannes, Der Gemeinnützigkeitsbegriff im liechtensteinischen Recht – Pflichtteilsrechtliche Chancen und Möglichkeiten, in: Schurr Francesco A. (Hrsg.), Der Generationenwechsel in der Stiftungslandschaft, Zürich 2012, 184 ff.

I. Einleitung

1. Standort Liechtenstein

Zur Etablierung des Fürstentums Liechtenstein als einer der weltweit erfolgreichen Hubs für die Strukturierung von Familienvermögen waren viele Faktoren ausschlaggebend. Hierbei ist zunächst die geographisch vorteilhafte Lage im Zentrum Europas zu nennen. Von besonderer Bedeutung in diesem Zusammenhang war die Souveränität als Kleinstaat und damit die Fähigkeit, massgeschneiderte Gesetzgebung zu erlassen. Von sicherlich grösster Relevanz ist die mit der Staatsform erklär- bare unvergleichliche politische Stabilität Liechtensteins zu nennen: Bekanntlich ist Liechtenstein eine konstitutionelle Erbmonarchie auf demokratisch-parlamentarischer Grundlage, bei der die Staatsgewalt vom Fürsten und vom Volk ausgeht. Anders als die umliegenden Staaten Mitteleuropas ist Liechtenstein damit kaum einer bei der Strukturierung von Familienvermögen gefürchteten politischen Fluktuation ausgesetzt.

Die Grundlage des modernen Liechtensteins wurde in der Verfassung von 1921¹ gelegt. In dieser Zeit löste sich Liechtenstein von Österreich und wendete sich der Schweiz zu, was zum Abschluss des Zollvertrags mit der Eidgenossenschaft von 1923 führte. Die konstitutionelle Verfassung von 1862 wurde durch eine demokratischere Verfassung von 1921 abgelöst; diese Demokratisierung ist etwa in der Unabhängigkeit der Gerichte besonders sichtbar. Die Verfassung von 1921 galt in den Grundzügen bis 2003.² In einer Volksabstimmung aus dem Jahre 2003 wurde die verfassungsrechtliche Stellung des Fürsten gestärkt. Der Fürst kann nun den Landtag jederzeit aus erheblichen Gründen auflösen und mittels Notverordnungen selbst regieren. Sämtliche Richter werden von dem 2003 eingerichteten Richterauswahlgremium dem Parlament zur Wahl vorgeschlagen, wobei der Fürst in dem Gremium ein Vetorecht hat.

Für die Entwicklung Liechtensteins zu einem anerkannten Standort für Vermögensstrukturen war freilich auch die kulturelle und wirtschaftliche Nähe zur Schweiz essenziell. Als einer der bedeutsamsten Bankenplätze weltweit unterhält die Eidgenossenschaft seit vielen Jahrzehnten ein sehr enges Kooperationsverhältnis mit dem Fürstentum Liechtenstein. So haben unzählige Kunden von Schweizer Banken auf deren Empfehlung hin Stiftungen und andere Vermögensverwaltungsstrukturen in Liechtenstein errichtet und damit von dem rechtlichen Instrumentarium des Fürstentums, insbesondere von der Stiftung, profitiert. Dies liegt insbesondere daran, dass die Errichtung einer Familienstiftung nach Schweizer Recht nur eingeschränkt möglich ist.³

1 Verfassung des Fürstentums Liechtenstein vom 5. Oktober 1921 LGBl. 1921/15.

2 Das Frauenstimm- und -wahlrecht wurde im Jahre 1984 eingeführt und die Gleichstellung von Mann und Frau wurde 1992 festgehalten.

3 Zur Schweizer Familienstiftung vgl. in diesem Band JAKOB, Freiheit durch Governance – Die Zukunft des Schweizer Stiftungsrechts mit besonderem Blick auf die Familienstiftung;

2. Eingrenzung des Themenbereichs

In unserem Beitrag zum Thema der liechtensteinischen Vermögensstrukturen für Familienvermögen könnte man viele im PGR und an anderer Stelle geregelte Rechtsinstitute beschreiben. Im vorliegenden Beitrag werden wir uns aus zwei Gründen schwerpunktmässig mit dem Stiftungsrecht befassen, das vor fünf Jahren einer Totalrevision unterzogen worden ist.⁴ Zum einen ist der Beitrag thematisch in den Zürcher Stiftungsrechtstag eingebettet. Zum anderen handelt es sich aus liechtensteinischer Perspektive bei der Stiftung um das weitaus bedeutendste Rechtsinstitut zur Strukturierung von Familienvermögen. Dabei wird der Beitrag versuchen, eine Brücke zum funktional wesensverwandten, rechtlich aber völlig unterschiedlichen Trust zu schlagen, der sich im Bereich von Familienvermögen weltweit sehr grosser Beliebtheit erfreut und auch in Liechtenstein mit einer eigenständigen gesetzlichen Grundlage vertreten ist. Neben der Stiftung und dem Trust könnte man freilich auch auf Anstalten, Treuunternehmen, Fonds, Lebensversicherungen usw. eingehen. Eine Auseinandersetzung auch mit diesen Themen würde allerdings den Rahmen des Beitrages sprengen, weshalb wir uns auf die Stiftung im Vergleich zum Trust beschränken wollen.

II. Rechtsformen im Vergleich

1. Funktionsverwandtschaft vs. Rechtsdogmatik

In diversen kontinentaleuropäischen Rechtsordnungen hat sich die Stiftung über Jahrhunderte als Instrument zum Schutz und zum kontrollierten Generationenübergang von Familienvermögen etabliert. Ähnliches gilt für den funktionsverwandten Trust, der sich im Common Law-Rechtskreis entwickelt hat. In rechtsdogmatischer Hinsicht sind die Stiftung und der Trust freilich alles andere als wesensverwandt, wo doch die Stiftung darauf beruht, dass Vermögen einem Zweck unterworfen wird und in Form einer Rechtsperson organisiert wird,⁵ während der Trust keine Rechtspersönlichkeit aufweist, sondern auf einem schuld- und sachenrechtlich geprägten Rechtsverhältnis zwischen dem Errichter (*settlor*), dem Treuhänder (*trustee*) und den Begünstigten (*beneficiaries*) beruht.⁶ Der liechtensteinische Gesetzgeber hat bereits im Jahre 1926 mit Einführung des Personen- und Gesellschaftsrechts (PGR)⁷

vgl. auch SPRECHER, in: Perspektiven des Stiftungsrechts in der Schweiz und in Europa, 181 ff.

4 Seit dem 1.4.2009, d.h. dem Datum des Inkrafttretens des Gesetzes über die Totalrevision des Stiftungsrechts vom 26.6.2008, LGBl. 2008, Nr. 220, finden sich die stiftungsrechtlichen Vorschriften im Stiftungsgesetz innerhalb des PGR (Art. 552 §§ 1-41 PGR).

5 FL-OGH 7.5.1998, 04 C 376/96; FL-OGH 29.1.1990, 02 C 264/87-29.

6 FL-OGH 1.7.1999, 03 C 46/95.

7 Vgl. LR 216.0; in der sog. Systematischen Sammlung der liechtensteinischen Rechtsvorschriften (LR) werden alle nationalen sowie supra- und internationalen Normen in ihrer je-

beide Modelle in der eigenen Rechtsordnung verankert.⁸ Es ist zu betonen, dass Liechtenstein die erste kontinentaleuropäische Rechtsordnung war, die das Trustrecht als fremdes Rechtsinstitut als «legal transplant» importiert hat, indem eine eigenständige Regelung des Trust nach englischem Vorbild geschaffen worden ist.⁹

2. Mehrgleisigkeit

Sowohl die Stiftung als auch der Trust sind im Zusammenhang mit der Strukturierung von Familienvermögen zu privatnützigen und/oder gemeinnützigen Zwecken äusserst beliebt. Dies gilt für Liechtenstein, aber natürlich auch für viele andere Rechtsordnungen in der Welt, wo die Errichtung und Verwaltung von Stiftungen und Trusts für ausländische Kunden ebenso einen erheblichen Wirtschaftszweig darstellt wie in Liechtenstein. Gerade im Hinblick auf das Vermögen von Familien besteht mit der Stiftung und dem Trust gleichermassen die Möglichkeit, Vermögen zum Schutz desselben bzw. zur Nachfolgeplanung von den Mitgliedern der Familie abzutrennen, damit zu verselbstständigen und einem fest definierten Zweck zuzuführen.

Mit der «Zweigleisigkeit» der Instrumente zur Vermögensstrukturierung hat der liechtensteinische Gesetzgeber den Familien kontinentaleuropäischer Herkunft und denjenigen mit Common Law-Bezug jeweils die Möglichkeit gegeben, «heimische» Instrumente zu verwenden. Konkret bedeutet dies, dass beispielsweise ein deutscher Familienunternehmer, der in Liechtenstein eine Stiftung errichtet, sich unter normalen Umständen darauf verlassen kann, dass die von ihm errichtete liechtensteinische Stiftung als ein auch im deutschen Recht heimisches Rechtsinstitut in Deutschland anerkannt wird,¹⁰ während in einem vergleichbaren Szenario, in dem eine englische Familie in Liechtenstein einen Trust errichtet, in ihrer Heimatrechtsordnung keine Anerkennungsschwierigkeiten auftreten sollten. Insoweit hat sich die liechtensteinische Stiftung auch im Bereich von Family Offices vermehrt bei Familien mit Hintergrund in Deutschland, der Schweiz, Österreich, Italien, Frankreich und anderen kontinentaleuropäischen Staaten bewährt, während der liechtensteinische Trust entsprechend von Familien aus dem Vereinigten König-

weils konsolidierten Fassung und mit Angabe der LR-Nummer als Loseblattsammlung sowie unter www.gesetze.li veröffentlicht.

8 Das Stiftungsrecht ist in Art. 552 §§ 1–41 und das Trustrecht in Art. 897 ff. PGR geregelt. Das PGR wurde vom liechtensteinischen Landtag am 20.1.1926 erlassen. Es war erklärtes Ziel des Gesetzes, durch die sehr liberalen und flexiblen Regelungen im Gesellschaftsrecht ausländische Investoren anzuziehen. Der Text des PGR wurde von den zwei damals sehr bedeutenden liechtensteinischen Juristen, nämlich Wilhelm Beck und Emil Beck ausgearbeitet. Zum PGR gibt es keine «Erläuternden Bemerkungen» im eigentlichen Sinne, sondern nur den sog. «Kurzen Bericht zum Personen- und Gesellschaftsrecht»; vgl. Abdruck in *Jus & News* 2006, 295 ff. (mit Einleitung von MARXER).

9 JAKOB, Die liechtensteinische Stiftung, Rz. 72 ff.; SCHURR, in: *Das neue liechtensteinische Stiftungsrecht – Anwendung, Auslegung und Alternativen*, 138 f.

10 Siehe dazu unten Kap. III.2.

reich, Irland, den USA, Kanada und anderen Common Law-Staaten als rechtlicher Baustein verwendet wurde.

3. Kompatibilität der Vermögensstrukturen mit dem sonstigen liechtensteinischen Recht

Wie bereits mehrfach angesprochen, steht das liechtensteinische Recht vollständig in der kontinentaleuropäischen Rechtstradition. Insoweit ist die Stiftung dort – ebenso wie die eigentliche Treuhand – «heimisch», während der Trust, der als «legal transplant» importiert worden ist, rechtlich einen Fremdkörper darstellt. Insbesondere hinsichtlich des sog. *numerus clausus* der Sachenrechte lassen sich die sachenrechtlichen Konturen des Trust, d.h. insbesondere die sachenrechtlichen Ansprüche der Begünstigten, das Spurfolgerecht usw., kaum in das konventionelle Sachenrecht einfügen.¹¹ Es war insbesondere der Verdienst der Rechtsprechung, eine rechtsdogmatisch saubere Einordnung des Trust vorzunehmen und dabei behutsam mit der liechtensteinischen Rechtsordnung in Einklang zu bringen. Dies gilt nicht nur für das Sachenrecht, sondern ebenso für das Familien- und Erbrecht.

III. Fragen des internationalen Privatrechts

1. Einführung

Das nächste Thema, dem wir uns widmen wollen, ist die Anerkennung von liechtensteinischen Vermögensstrukturen. Es handelt sich mittlerweile um ein weltweites Phänomen, dass Stiftungen und Trusts, die in sog. Offshore-Rechtsordnungen errichtet sind, unter zivilrechtlichen Anerkennungsproblemen leiden. Gerade im Hinblick auf die Strukturierung von Familienvermögen ist regelmässig ein Auslandsbezug gegeben. Typischerweise haben die Begünstigten in verschiedenen Staaten der Welt ihren Sitz bzw. Wohnsitz, so dass bereits bei der Errichtung die IPR-rechtliche Dimension immer berücksichtigt werden muss. Praktische Hürden bei der Anerkennung ergeben sich insbesondere in Rechtsordnungen, bei denen die Konsolidierung privaten Vermögens grundsätzlich nicht gewünscht ist bzw. gar als politisches Problem betrachtet wird. Besonders gross ist die Anerkennungsproblematik in solchen Rechtsordnungen, die selbst keine privatnützige Stiftung zur Strukturierung von privatem Vermögen kennen bzw. solche Rechtsordnungen, in denen das Verbot von Familienfideikommissen besonders ernst genommen wird.

¹¹ Der FL-OGH hatte sich mehrfach ausgiebig mit dem liechtensteinischen Trust zu befassen, so z.B. FL-OGH 7.2.2007, 06 C 373/91; FL-OGH 9.2.2007, 08 CG.2004.239; FL-OGH 6.12.2001, 01 CG 378/99-50; FL-OGH 1.2.2001, 09 C 130/99-47; FL-OGH 5.12.2000, 02 C 209/96-145; FL-OGH 6.7.2000, 05 C 303/98-53; FL-OGH 1.7.1999, 03 C 46/95; FL-OGH 16.12.1991, 02 C 88/89-31; FL-OGH 3.9.1991, 02 C 330/88-43; FL-OGH 25.2.1991, 02 C 341/87-61; FL-OGH 15.10.1990, 01 C 36/86-71; FL-OGH 26.1.1988, 03 C 96/86-36; FL-OGH 8.1.1987, 04 C 322/84-40.

2. Stiftung im internationalen Privatrecht

Die Frage nach der Behandlung liechtensteinischer Stiftungen im IPR ist von grösster Aktualität. Aufgrund der Kleinheit Liechtensteins sind grenzüberschreitende Sachverhalte im Zusammenhang mit juristischen Personen und im Besonderen mit Stiftungen an der Tagesordnung. Aus der Praxis ist ersichtlich, dass es immer wieder zu Fällen kommt, in denen ausländische Gerichte einer liechtensteinischen Stiftung die Anerkennung verweigern.

a. Grundsätzliche Geltung der Gründungstheorie

In Bezug auf Auslandsgesellschaften gilt heute im gesamten EU/EWR-Raum die Gründungstheorie. Dies erklärt sich aus der zwingenden Anwendung der Niederlassungsfreiheit auf alle Gesellschaften in Folge der Entwicklung in der Rechtsprechung des EuGH.¹² Laut EuGH trifft im Falle der Sitzverlegung einer in einem Mitgliedstaat errichteten Gesellschaft den Zuzugsstaat eine europarechtliche Pflicht, die zuwandernde Gesellschaft anzuerkennen. Die Entscheidung *Überseering* des EuGH aus dem Jahr 2002 stellte diesbezüglich den entscheidenden Meilenstein dar.¹³ Danach stellt die Verneinung der Rechts- und Parteifähigkeit einer Gesellschaft, die ihren tatsächlichen Verwaltungssitz in einen anderen Mitgliedstaat als den ihrer Gründung verlegt hat, einen Verstoss gegen Art. 49, 54 AEUV dar. Nur in Ausnahmefällen (d.h. bei zwingenden Gründen des Gemeinwohls usw.) könnte eine Beschränkung der Niederlassungsfreiheit gerechtfertigt sein. Wenn ein EU/EWR-Mitgliedstaat einer Gesellschaft die Rechtsfähigkeit verleiht,¹⁴ dann ist die Rechtsfähigkeit in allen anderen Mitgliedstaaten anzuerkennen; nur durch diese Anerkennung werden die Niederlassungsfreiheit und die anderen Grundfreiheiten respektiert. Vorausgegangen waren die Entscheidungen *Daily Mail* aus dem Jahre 1988 und *Centros* aus dem Jahr 1999, durch die der Weg der Europäischen Rechtsprechung hin zur völligen Abkehr von der Sitztheorie hin zur Gründungstheorie vorbereitet worden ist.¹⁵ Diese Rechtsprechung wurde in den Entscheidungen *Inspire Art* aus dem Jahr 2003, *Sevic* aus dem Jahre 2005 und *Cartesio* aus dem Jahre 2008 weiter gefestigt und differenziert.¹⁶

Stiftungen, die nach dem Recht eines ausländischen Staates errichtet worden sind, werden auch in der Schweiz grundsätzlich anerkannt.¹⁷ Damit unterstehen auch

12 JAKOB, in: Stiftungsrechts-Handbuch § 44 Rz. 33; PRAST, in: Themenheft Liechtenstein, ZVglRWiss 2012, 397 ff.; SCHNYDER, in: Zivil- und gesellschaftsrechtliche Fragen zur Führung und Abwicklung von Stiftungen, 2 f.; UHL, in: Non Profit Law Yearbook 2012/2013, 195 ff.

13 Rs. C-208/00, *Überseering*, Slg. 2002, I-9919.

14 So z.B. durch Eintragung in das nationale Handelsregister oder bereits aufgrund eines privatschriftlichen Dokuments mit beglaubigten Unterschriften.

15 Rs. 81/87, *Daily Mail*, Slg. 1988, 5483; Rs. C-212/97, *Centros*, Slg. 1999, I-1459.

16 Rs. C-167/01, *Inspire Art*, Slg. 2003, I-10155; Rs. C-411/03, *Sevic*, Slg. 2005, I-10805; Rs. C-210/06, *Cartesio*, Slg. 2008, I-9641.

17 Art. 150 Abs. 1 IPRG.

Stiftungen dem Recht des Staates, nach dessen Vorschriften sie organisiert sind, wenn sie die darin vorgeschriebenen Publizitäts- oder Registrierungsvorschriften dieses Rechts erfüllen.¹⁸ Falls keine Publizitäts- oder Registrierungsvorschriften bestehen (wie etwa bei der liechtensteinischen privatnützigen Stiftung) unterstehen die Stiftungen dem Recht des Staates, nach dem sie organisiert sind, wenn sie sich nach dem Recht dieses Staates organisiert haben. In der Schweiz wird auch bezogen auf liechtensteinische Stiftungen nur ausnahmsweise von der Anwendung der Gründungstheorie abgewichen werden können, etwa dann, wenn gegen den inländischen *ordre public* verstossen wird.

Nach dem IPR aller EU/EWR-Mitgliedstaaten sind liechtensteinische Gesellschaften (und damit auch Stiftungen) insoweit zwingend anzuerkennen. Dies gilt insbesondere dann, wenn sich der effektive Verwaltungssitz im Fürstentum befindet. Die Gründungstheorie ist innerhalb des EU/EWR-Raums auf liechtensteinische Gesellschaften grundsätzlich immer anzuwenden. Auch in EU/EWR-Staaten, die nach wie vor der auf Kontrolle und Protektionismus abzielenden und damit überholten Sitztheorie folgen, haben liechtensteinische Gesellschaften daher nichts zu «befürchten», da aufgrund der einschlägigen Urteile des EuGH eine Anerkennung zwingend ist.

b. Abweichen von der Gründungstheorie?

Dennoch ist zu diskutieren, ob bei liechtensteinischen Stiftungen andere Massstäbe gelten könnten als bei Stiftungen, die in anderen Mitgliedstaaten errichtet wurden, bzw. bei Gesellschaften, die «Mitglieder» haben (wie z.B. Aktiengesellschaften). Wie aus der im Jahre 2003 ergangenen EuGH-Entscheidung *Ospelt* hervorgeht, sind auf liechtensteinische Stiftungen die Vorschriften des EWR-Abkommens über die Kapitalverkehrsfreiheit anwendbar.¹⁹ Wenn dies für die Kapitalverkehrsfreiheit gilt, muss dies ebenso für die Niederlassungsfreiheit gelten.

Nach *Überseering* kann ausnahmsweise, d.h. bei zwingenden Gründen des Gemeinwohls,²⁰ von der Niederlassungsfreiheit/Gründungstheorie abgewichen werden. Bei liechtensteinischen Stiftungen, mit deren Einsatz direkt oder mittelbar der Tatbestand der Steuerhinterziehung verwirklicht wurde, ist jedenfalls eine konsequente Abkehr von der Niederlassungsfreiheit/Gründungstheorie nicht denkbar. Für die Ahndung von Unregelmässigkeiten im Steuerbereich stehen die Instrumente und Verfahren des Steuerrechts und der internationalen Rechtshilfe zur Verfügung. Ein «Abfärben» des Steuerrechts auf die Frage der Anerkennung von Rechtspersonen

¹⁸ Art. 154 IPRG.

¹⁹ Rs. C-452/01, *Ospelt*, Slg. 2003, I-9743; FRICK, Liechtensteinische Gesellschaften: Ihre Anerkennung und Wirkungen von ausländischen Urteilen, LJZ 2004, 224, 228 f.; HEISS, Die liechtensteinische Stiftung und die Grundfreiheiten des EWR-Abkommens, LJZ 2007, 1 f.

²⁰ So z.B. der Schutz von Gläubigerinteressen, der Schutz von Interessen von Minderheitsgesellschaftern, der Schutz von Arbeitnehmerinteressen, der Schutz des Fiskus; vgl. dazu auch PRAST, in: Themenheft Liechtenstein, ZVglRWiss 2012, 400 ff.

ist dogmatisch verfehlt. Auch einer natürlichen Person, die Steuerhinterziehung begeht, wird in grenzüberschreitenden Szenarien die Rechtspersönlichkeit nicht aberkannt. Es ist daher nicht möglich, einer Stiftung die Anerkennung wegen eines Verstosses gegen den *ordre public* zu versagen, nur weil diese auch als Instrument für eine beabsichtigte Steuerhinterziehung gedient hat.²¹ Seitdem es die Strafbarkeit von juristischen Personen gibt, können bei Verwirklichung von einschlägigen Tatbeständen durch die Verbandsperson entsprechende Sanktionen verhängt werden; dieses Vorgehen stellt im Gegensatz zur «Nichtanerkennung» ein milderes und ebenso wirksames Mittel dar.

c. Erwerbszweck

Von der Niederlassungsfreiheit sind nur juristische Personen erfasst, die einen Erwerbszweck verfolgen.²² Es können mitunter Zweifel bestehen, ob etwa eine gemeinnützige Stiftung einen Erwerbszweck verfolgt. Lediglich die Tatsache, dass Gewinne aus Kapitalanlagen gemeinnützig verwendet werden, schliesst das Vorliegen eines Erwerbszwecks nicht aus. Es ist jeweils im Einzelfall zu prüfen, ob eine Stiftung am Wirtschaftsleben teilnimmt.²³ Vom Gesellschaftsbegriff sind nur Vereinigungen ausgeschlossen, die rein karitativ oder kulturell tätig sind.²⁴

Erwerbszweck im Sinne der Niederlassungsfreiheit ist nicht mit der (typischerweise nicht gestatteten) gewerbmässigen Tätigkeit im Sinne des Stiftungsrechts zu verwechseln. Bei reiner Holdingfunktion einer Stiftung²⁵ bzw. bei reiner Übertragung aller Vermögensverwaltungsaktivitäten an eine Bank könnten Zweifel lediglich an der «wirtschaftlichen Tätigkeit» bestehen. Laut dem Urteil *Stauffer* ist das Halten und Verwalten von Vermögen allein noch nicht eine Erwerbstätigkeit.²⁶ Dagegen ist der Begriff des Erwerbszwecks wesentlich weiter zu verstehen. Insoweit können wir auch eine völlig andere Schutzrichtung des Tatbestandsmerkmals «wirtschaftliche Tätigkeit», welches das Steuergesetz im Hinblick auf Privatvermögensstrukturen festlegt, und des Tatbestandsmerkmals «Erwerbszweck», das für die Beurteilung der Niederlassungsfreiheit einschlägig ist, feststellen. Wir können insoweit als Zwischenergebnis festhalten, dass bis auf wenige Ausnahmefälle²⁷ stets von einem Erwerbszweck auszugehen ist. Es lässt sich insoweit als Faustformel zusammenfassen: Je eigenständiger die Stiftung die Angelegenheiten ihrer Vermögensverwal-

21 So aber OLG Düsseldorf vom 30.4.2010, I-22 U 126/06.

22 JAKOB, in: Stiftungsrechts-Handbuch § 44 Rz. 34.

23 JAKOB, in: Stiftungsrechts-Handbuch § 44 Rz. 35; SCHOPPER, in: Festschrift für Gert Delle Karth, 895 f.

24 Auch wird eine aktive Stiftung, die beispielsweise «Misson Related Investments» betreibt, die Anforderungen an den Erwerbszweck sicher erfüllen.

25 EuGH, Rs. C-60/90, *Polysar Investments*, Slg. 1991, I-3111.

26 EuGH, Rs. C-368/04; HEISS, Die liechtensteinische Stiftung und die Grundfreiheiten des EWR-Abkommens, LJZ 2007, 1 f.; SCHOPPER, in: Festschrift für Gert Delle Karth, 893.

27 So z.B. rein karitative Stiftungen ohne nennenswerte Vermögensveranlagung.

tung wahrnimmt, desto geringer sind die Zweifel am Vorliegen des Erwerbszwecks. Je passiver sie ist, desto angreifbarer ist die Stiftung.

d. Aufsicht und Registerpublizität

Stiftungen sind eigentümerlose Zweckvermögen und leiden daher unter einem strukturellen Kontrolldefizit.²⁸ Dies gilt für klassische gemeinnützige Stiftungen gleichermassen wie für privatnützige Stiftungen, etwa Familienstiftungen. Die Aufsicht über Stiftungen kann entweder durch eine Verwaltungsbehörde erfolgen²⁹ oder durch die Begünstigten unter Einbezug des zuständigen Gerichts.³⁰ Das mitunter vorgebrachte Argument, bei der Stiftung sei innerhalb des EU/EWR-Raums nach wie vor die Anwendung der Sitztheorie möglich, da es keine einheitliche Stiftungsaufsicht gebe, erscheint nicht stichhaltig. Die Anwendung ausländischen Stiftungsrechts durch eine Stiftungsaufsichtsbehörde kann gleichermassen als zumutbar oder unzumutbar beurteilt werden wie die Situation, in der ein nationales Gericht ausländisches Recht anwenden muss. Gerade bei der privatnützigen liechtensteinischen Stiftung, bei der die Aufsicht und Kontrolle durch die Begünstigten (oder in Alternative durch andere private Kontrollmechanismen) ausgeübt werden soll, erscheint die Forderung nach einer zwingenden Stiftungsaufsicht bei Grenzüberschreitung, wie sie in vielen EU-Mitgliedstaaten vorgesehen ist, nicht mehr zeitgemäss. Selbst beim Trust ist nun seit der *Olsen* Entscheidung vom Juli 2014 anerkannt, dass die Grundfreiheiten anwendbar sind, obwohl beim Trust ja keine Rechtspersönlichkeit vorliegt und die Aufsicht sowie die Kontrolle über den Trustee typischerweise von den Begünstigten ausgehen.³¹ Aufgrund der funktionalen Wesensverwandtschaft der liechtensteinischen (privatnützigen) Stiftung und des Trust und der Wertung in der *Olsen* Entscheidung können insoweit an der Anwendung der Grundfreiheiten, insbesondere der Niederlassungsfreiheit, keine Zweifel bestehen.

Mitunter wird die fehlende Registerpublizität der hinterlegten Stiftung gegen die zwingende Beachtung der Niederlassungsfreiheit bei der nicht eingetragenen Stiftung vorgebracht.³² Aufgrund der Wesensverwandtschaft mit dem zwischenzeitlich durch die *Olsen* Entscheidung europarechtlich näher umschriebenen Trust, der ja typischerweise nicht registriert ist, scheinen nun auch hinsichtlich der Stiftung sämtliche Bedenken ausgeräumt. Im Hinblick auf das Risiko der Nichtanerkennung von privatnützigen liechtensteinischen Stiftungen im Ausland würde es sich jedenfalls anbieten, seitens der Gesetzgebung eine terminologische Differenzierung vorzu-

28 JAKOB, Schutz der Stiftung, 89 ff.

29 So z.B. bei der gemeinnützigen Stiftung in Liechtenstein; vgl. FL-OGH 3.12.2010, 10 HG.2009, 247.

30 So z.B. bei der privatnützigen Stiftung in Liechtenstein; vgl. FL-OGH 3.12.2010, 10 HG.2009, 247.

31 Urteil des EFTA-Gerichtshofes in den Fällen E-3/13 und E-20/13 – Fred. Olsen and Others v the Norwegian State.

32 JAKOB, in: Stiftungsrechts-Handbuch § 44 Rz. 41.

nehmen, d.h. zwischen dem Begriff der zwingendermassen eingetragenen «Stiftungen», die gemeinnützig sind und daher obligatorisch einer staatlichen Aufsicht unterstehen, und dem Begriff der nicht zwingendermassen eingetragenen «Privatstiftungen», die privatnützig ausgerichtet sind und deren Organe daher nur durch einen privatrechtlichen Mechanismus kontrolliert werden.

IV. Stiftungszweck im heutigen Umfeld

1. Zweckbegrenzung

Alle in diesem Beitrag zu berücksichtigenden Vermögensstrukturen, d.h. insbesondere die Stiftung und der Trust, haben gemeinsam, dass das Vermögen der Familie bzw. ein Teil desselben einem bestimmten Zweck unterworfen wird. Im Bereich von Familienvermögen geht es meist darum, einzelne Familienmitglieder – oftmals im Zusammenhang mit Familienunternehmen – dem Wunsch des Stifters entsprechend zu begünstigen. Während der liechtensteinische Gesetzgeber der Gestaltungspraxis bei der Ausrichtung des Zwecks eines Trust einen weitreichenden Spielraum eingeräumt hat, wurden bei der Stiftung im Zuge der Totalrevision eher strenge Massstäbe gesetzt. Gemäss Art. 552 § 1 Abs. 1 Satz 2 PGR muss der Stifter den unmittelbar nach aussen gerichteten, bestimmt bezeichneten Stiftungszweck sowie die Begünstigten festlegen.³³

2. Weiter Begünstigtenbegriff

In seiner Definition des Begünstigten in Art. 552 § 5 PGR hat der Gesetzgeber den Begriff möglichst breit gefasst. Eine Analyse der Vorschrift unter Beachtung von Art. 552 § 1 Abs. 1 Satz 2 PGR führt zum Schluss, dass die liberale Grundhaltung Liechtensteins, die seit Inkrafttreten des PGR im Jahre 1926 eine genuine statutarische Freiheit verinnerlicht hatte, auch durch das neue Stiftungsrecht nicht wesentlich beeinträchtigt wurde. Denn die Anforderungen an die Aussenwirkung des Zwecks im Sinne von Art. 552 § 1 Abs. 1 Satz 2 PGR können letztlich dadurch erfüllt werden, dass die Destinatärsstellung einer Person zuteil wird, die letztlich nur auf sehr indirektem Weg einen wirtschaftlichen Vorteil aus diesem Status erzielt.³⁴ Bei Vermögensstrukturen, die für Familienvermögen errichtet werden, geht es oftmals um die Weiterführung von Familienunternehmen. Insoweit ist an dieser Stelle auch auf das Risiko unzulässiger Unternehmens-Selbstzweckstiftungen einzugehen. In der Praxis stellt sich regelmässig die Frage, ob ein bestimmter oder bestimmbarer Personenkreis jenseits der mit dem – organisatorisch typischerweise unter der Stiftung liegenden – Unternehmen verbundenen Personen bestehen muss. Wie bereits angesprochen sind Stiftungen, deren Zweck nicht gemäss Art. 552 § 1 Abs. 2 PGR

³³ JAKOB, in: Stiftungsrechts-Handbuch § 44 Rz. 53.

³⁴ SCHURR, in: Wandel im materiellen Stiftungsrecht, 101.

nach aussen gerichtet ist, d.h. Selbstzweckstiftungen, grundsätzlich als unzulässig zu betrachten.³⁵ Unter einer Selbstzweckstiftung wird eine Stiftung verstanden, deren Zweck ausschliesslich in der Verwaltung ihres eigenen Vermögens und somit in der Aufrechterhaltung ihrer eigenen Existenz liegt.³⁶ Eine Stiftung, die lediglich darauf abzielt, Vermögen dauerhaft der Nutzung und Verwertung im freien Markt zu entziehen, wird von der liechtensteinischen Rechtsordnung – seit Inkrafttreten des neuen Stiftungsrechts – in expliziter Weise nicht (mehr) geschützt.³⁷ Handelt es sich dagegen um eine sog. Unternehmens-Selbstzweckstiftung, ist die Rechtslage differenzierter zu betrachten.³⁸ Der Zweck einer Unternehmens-Selbstzweckstiftung besteht in der Förderung des Unternehmenszwecks. Auf der Ebene des Unternehmens lässt sich ein weiter Kreis an Personen ausfindig machen, die vom Unternehmen und dessen Steuerung durch die Stiftung profitieren. Freilich ist die grundsätzliche Unterscheidung zwischen der Haltung von Unternehmensanteilen als Investment der Stiftung einerseits und der Mittelverwendung andererseits zu treffen. So kann die alleinige Perpetuierung eines Familienunternehmens nicht als hinreichend nach aussen gerichteter Zweck verfolgt werden. Ist im Stiftungszweck allerdings festgehalten, dass etwa besonders hoher Wert auf Erhaltung von Arbeitsplätzen auch in Krisenzeiten bzw. auf besonders günstige Versorgung von Kunden mit Waren bzw. Dienstleistungen usw. gelegt wird, dann kann allein durch die Art der Haltung von Unternehmensanteilen durch die Stiftung bereits ein schützenswerter Stiftungszweck erfüllt werden, womit wiederum den Anforderungen von Art. 552 § 1 PGR entsprochen würde.

V. Asset Protection im heutigen Umfeld

1. Relevanz des Vermögensschutzes

Die Errichtung von Vermögensstrukturen für Familienvermögen erfolgt in vielen Fällen zur langfristigen Vermögenssicherung und damit zum Schutz des Familienvermögens vor (missbräuchlichem) Zugriff von Gläubigern des Stifters. Die Stiftung und der Trust stellen grundsätzlich ein solides Mittel dar, um Familienvermögen rechtswirksam zu konsolidieren.³⁹ Gemäss Art. 552 § 38 PGR kann eine Vermögenszuwendung an eine Stiftung von den Erben oder den Gläubigern gleich einer Schenkung angefochten werden.⁴⁰ Für den Trust ist in diesem Zusammenhang

35 LG 5.8.2011, 05 HG.2010.611-22; JAKOB, in: Stiftungsrechts-Handbuch § 44 Rz. 76.

36 LG 5.8.2011, 05 HG.2010.611-22; BRDITSCHKA/QUASS, in: PSG² § 1 Rz. 16; GASSER, Liechtensteinisches Stiftungsrecht, Art. 552 § 2 Rz. 24.

37 Vgl. BuA Nr. 13/2008, 42.

38 Zur Zulässigkeit des Unternehmenserhalts als Teilzweck der Stiftung siehe FL-OGH 8.1.2004, 10 HG 2002.58-39.

39 FRICK, in: Asset Protection: Möglichkeiten und Grenzen am Finanzplatz Liechtenstein, 127 f.

40 FL-OGH 7.12.2012, 03 CG.2011.93.

Art. 914 Abs. 1 PGR zu berücksichtigen, wonach die Gläubiger des Treugebers einen Anspruch gegen das Treugut nur geltend machen können, wenn und soweit die Voraussetzungen hierzu nach der Anfechtungsordnung oder sonst nach der Art der Zuwendung, wie bei Schenkung oder gemäss dem Erbrechte vorliegen.

2. Rechtsmissbrauch?

Im Einzelfall ist stets zu prüfen, ob ein Verstoß gegen den allgemeinen Grundsatz von Art. 2 PGR vorliegt. Gemäss dieser Vorschrift ist jeder angehalten, in der Ausübung der eigenen Rechte und in der Erfüllung der eigenen Pflichten nach Treu und Glauben zu agieren. So findet auch der offensichtliche Verstoß gegen das Rechtsmissbrauchsverbot keinen Schutz.⁴¹ Gläubiger des Errichters der Vermögensstruktur, d.h. der Stiftung bzw. des Trust, können insoweit direkt auf das in die Struktur eingebrachte Vermögen zugreifen, wenn bei Errichtung in rechtsmissbräuchlicher Art gehandelt worden ist. Freilich genügt allein die statutarische Festbeschreibung eines Änderungs- bzw. Widerrufsrechts bzw. der Abschluss eines einfachen Mandatsvertrages noch nicht, um den Durchgriff des Gläubigers des Errichters auf das in die Struktur eingebrachte Vermögen zu ermöglichen.⁴² Allerdings ist zu bedenken, dass eine Stiftung bzw. ein Trust nur dann eine schützenswerte Vermögensabsonderung bewirken, wenn die Vermögensstruktur eine Eigendynamik aufweist und damit nicht dem ständigen Einfluss- bzw. Weisungsrecht des Errichters unterliegt.⁴³

3. Anfechtbarkeit wegen unentgeltlicher Übertragung

Die gewünschten Folgen einer Vermögensstrukturierung werden in der Praxis oftmals durch Gläubiger des Errichters vereitelt. Beim Akt, mit dem eine Stiftung bzw. ein Trust mit Vermögen ausgestattet werden, handelt es sich um eine unentgeltliche Übertragung im Sinne von Art. 65 Abs. 1 RSO.⁴⁴ Eine Anfechtung ist daher gegeben, sofern die Übertragung innerhalb eines Jahres vor der Bewilligung der Zwangsvollstreckung erfolgt ist.⁴⁵ Hierbei ist auf die IPR-Regelung von Art. 75 RSO einzugehen. Bei grenzüberschreitenden Szenarien entscheidet über die Anfechtung von Rechtshandlungen das Recht des Wohnsitzes oder Sitzes des Schuldners und in Ermangelung eines Wohnsitzes das Recht des Aufenthaltsortes zur Zeit der Vornahme der Handlungen über die Fragen, ob und welche Rechtshandlungen anfechtbar sind. Zudem ist die Anfechtung nur zulässig, wenn sie zugleich auch

41 FL-OGH 2.4.2009, 10 HG.2008.18.

42 Vgl. etwa FL-StGH in LES 2005, 128.

43 Vgl. dazu SCHURR, in: Das neue liechtensteinische Stiftungsrecht – Anwendung, Auslegung und Alternativen, 156 ff.

44 GASSER, Liechtensteinisches Stiftungsrecht, Art. 552 § 38 Rz. 20; JAKOB, Die liechtensteinische Stiftung, Rz. 706 f.; SCHAUER, in: Kurzkommentar zum liechtensteinischen Stiftungsrecht, Art. 552 § 38 Rz. 11.

45 VON SCHÖNFELD, in: Der Generationenwechsel in der Stiftungslandschaft, 193 f.

nach dem für den Erwerbsvorgang massgebenden Recht möglich wäre. Bei Verschiedenheit des Anfechtungsrechts des (Wohn-) Sitzes bzw. Aufenthaltes und desjenigen für den Erwerbsvorgang hinsichtlich der Voraussetzungen der Anfechtung oder Fristen sind die für den Anfechtungsgegner milderen Bestimmungen anwendbar. Gemäss Art. 75 RSO ist ein Anfechtungsanspruch insoweit nur durchsetzbar, wenn dieser Anspruch nach dem für den Erwerbsvorgang massgebenden Recht und nach dem Recht am (Wohn-) Sitz des Schuldners zulässig ist.⁴⁶

4. Ergänzung des Pflichtteils

Bei der Vermögensstrukturierung für Familienvermögen stellen Pflichtteilsergänzungsansprüche ein erhebliches Risiko dar. In der Übertragung von Vermögenswerten des Errichters an die Vermögensstruktur kann es zu einer Verkürzung der Pflichtteile kommen. Hierbei können also die Erben des Errichters unter Umständen einen Anspruch gegen die Vermögensstruktur stellen. Gemäss Art. 785 Abs. 3 ABGB bleiben hierbei die Übertragungen des Erblassers an die Vermögensstruktur unberücksichtigt, die der Erblasser früher als zwei Jahre vor seinem Tod getätigt hat.⁴⁷ Bei grenzüberschreitenden Szenarien ist die im Zuge der Totalrevision des Stiftungsrechts neu eingeführte IPR-Regel von Art. 29 Abs. 5 IPRG zu berücksichtigen.⁴⁸ Bekanntlich richten sich Pflichtteilsergänzungsansprüche typischerweise nach dem Personalstatut des Erblassers.⁴⁹ Insoweit wird es in der Praxis oft vorkommen, dass längere Fristen als die spezifisch für Liechtenstein geltenden Fristen einschlägig sind. Die vom liechtensteinischen Gesetzgeber geschaffene Asset Protection-Vorschrift des Art. 29 Abs. 1 PGR soll dieses – aus liechtensteinischer Perspektive unerwünschte – Ergebnis verhindern: Danach ist die Frage, ob der verkürzte Noterbe Rechte gegenüber einer zu Lebzeiten mit Vermögen ausgestatteten Vermögensstruktur erheben kann, nach dem Recht zu beurteilen, dem die Rechtsnachfolge von Todes wegen unterliegt; überdies ist die Durchsetzung solcher Rechte nur zulässig, wenn dies auch nach dem für den Erwerbsvorgang massgeblichen Recht, d.h. dem liechtensteinischen Recht, zulässig ist.⁵⁰ Die eben genannten

46 JAKOB, Die liechtensteinische Stiftung, Rz. 714; SCHAUER, in: Kurzkommentar zum liechtensteinischen Stiftungsrecht, Art. 552 § 38 Rz. 31.

47 Der Pflichtteilsergänzungsanspruch verjährt gemäss Art. 1487 ABGB in drei Jahren; vgl. zum Fristenlauf GASSER, Liechtensteinisches Stiftungsrecht, Art. 552 § 38 Rz. 15; JAKOB, Die liechtensteinische Stiftung, Rz. 685; KLETEČKA, Pflichtteilsrechtliche Behandlung der Errichtung einer Privatstiftung, EF-Z 2012/2, 4; SCHAUER, in: Kurzkommentar zum liechtensteinischen Stiftungsrecht, Art. 552 § 38 Rz. 16; UMLAUFT, Die Anrechnung von Schenkungen und Vorempfängen im Erb- und Pflichtteilsrecht, 179 ff.

48 Zur Rechtslage vor der Totalrevision des Stiftungsrechts vgl. StGH 5.2.2007, StGH 2006/022.

49 So auch in Liechtenstein die Regelung von Art. 29 Abs. 1 PGR.

50 GASSER, Liechtensteinisches Stiftungsrecht, Art. 552 § 38 Rz. 10 ff.; GROLIMUND, in: Asset Protection: Möglichkeiten und Grenzen am Finanzplatz Liechtenstein, 110 ff.; JAKOB, Die liechtensteinische Stiftung, Rz. 691 ff.; SCHAUER, in: Kurzkommentar zum liechtensteinischen Stiftungsrecht, Art. 552 § 38 Rz. 33 f.

liechtensteinischen Verjährungsregeln von § 785 Abs. 3 und § 1487 ABGB sind insoweit bei internationalen Szenarien immer auch für die Geltendmachung von Pflichtteilsergänzungsansprüchen heranzuziehen.⁵¹

VI. Ausblick: Segmentierte Verbandspersonen

Am Ende des Beitrags soll nun noch ein Ausblick auf eine in naher Zukunft wahr werdende Vision, nämlich die sog. segmentierte Verbandsperson (protected cell company) gegeben werden.⁵² Im Zusammenhang mit Stiftungen für Familienvermögen wird dieser besonderen Ausgestaltung von Verbandspersonen eine besonders grosse Bedeutung zukommen.

Im heutigen Umfeld von Familienverhältnissen, bei denen oftmals Uneinigkeit bezogen auf die Verteilung von Anteilen an Familienunternehmen oder anderen Vermögenswerten besteht, ist die Möglichkeit einer in den Statuten verankerten Differenzierung bezogen auf die Haftung essenziell. Dies gilt insbesondere dann, wenn wir uns im Bereich eines Family Office bewegen. Gerade bei komplexen Familienverhältnissen erscheint es wichtig zu sein, dass Bereiche innerhalb der Stiftung getrennt werden können, trotz Erhaltung einer ausreichenden Substanz der Struktur. Daher ist der liechtensteinische Gesetzgeber tätig geworden, womit demnächst mit dem Inkrafttreten der neuen Art. 245a ff. PGR zu rechnen ist.⁵³

Gemäss Entwurf dieser neuen Vorschriften können Stiftungen als segmentierte Verbandspersonen errichtet werden. Voraussetzung ist, dass die Stiftung einer Eintragungspflicht im Handelsregister unterliegt oder sich freiwillig hat eintragen lassen. Weitere Voraussetzung ist, dass die Stiftung einen oder mehrere der folgenden Zwecke verfolgt, nämlich gemeinnützige oder wohltätige Zwecke im Sinne von Art. 107 Abs. 4a PGR, Erwerb, Verwaltung und Verwertung von Beteiligungen an anderen Unternehmen (Tochterunternehmen) bzw. Verwertung von Urheberrechten, Patenten, Marken und Mustern. Eine segmentierte Verbandsperson kann ein oder mehrere Segmente (cells) haben. Jedem Segment müssen bestimmte Vermögenswerte ausdrücklich und ausschliesslich zugeordnet sein. Jedes Segment ist einem bestimmten Tätigkeitsbereich unterworfen, der in den Statuten oder in einem Reglement näher zu umschreiben ist. Zulässig sind sämtliche privat- oder gemeinnützigen Tätigkeitsbereiche, welche jedoch dem Zweck der segmentierten Verbandsperson nicht entgegenstehen dürfen. Die einzelnen Segmente haben keine eigene Rechtspersönlichkeit.

51 Vgl. dazu SCHURR, in: Das neue liechtensteinische Stiftungsrecht, 158.

52 Es ist davon auszugehen, dass die neue Regelung am 1.1.2015 in Kraft treten wird.

53 Die Vernehmlassung zur Abänderung des PGR und Einführung einer Segmentierten Verbandsperson (Protected cell company) endete am 20.12.2013.

VI. Fazit

Im Zusammenhang mit der Strukturierung von Familienvermögen kommen grosse Herausforderungen auf uns zu. Das gilt für Liechtenstein, aber das gilt auch für alle Rechtsordnungen, die eine Gesetzgebung für ausländische Investoren zur Hand haben, mit der man privates Vermögen strukturieren kann. Die Frage ist, nach welchen Kriterien sich die am Wettbewerb beteiligten Rechtsordnungen in der Zukunft durchsetzen werden. Liechtenstein ist insoweit für den Wettbewerb zwischen den Standorten und den Rechtsordnungen gut gerüstet, als es im Jahr 2009 ein neues Stiftungsrecht verankert hat. Die neue Gesetzgebung zur Segmentierten Verbandsperson wird auch einen essenziellen Meilenstein darstellen, um den Strukturierungsstandort Liechtenstein weiter auszubauen. Insoweit wird damit gerechnet, dass in den nächsten Jahren erneut ein Zuwachs an Errichtungen von Stiftungen und Trusts verzeichnet werden kann.